

Informationen zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung/Verbesserung der Energieeffizienz in Bestandgebäuden (speziell für Privatpersonen und kleine Unternehmen bzw. Freiberufler), Stand Veröffentlichung vom 07.06.2021

Dieses Informationsblatt ist ein Auszug aus den geltenden Richtlinien und Verordnungen und dient zur Orientierung.

Der Inhalt beschränkt sich daher auf wesentliche Grundinformationen, die z.T. ortsspezifisch ausgewählt wurden.

Für den vollständigen Überblick über alle Förderaspekte und die jeweiligen Details wird am Ende auf die verwendeten Quellen hingewiesen.

Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, ebenso gilt ein Haftungsausschluss für die Richtigkeit der Informationen durch den Ersteller des Informationsblattes.

1. Worum geht es?

Zur Erreichung der Klimaziele der Bundesrepublik, ebenso der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, sind umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich notwendig. Neben anspruchsvollen Standards im Neubau liegt ein erhebliches Potential im Gebäudebestand, d.h. jeder Eigentümer kann mit geplanten oder außerplanmäßigen Maßnahmen einen Beitrag zur Energiewende, gegen den Klimawandel leisten, der sich auch für ihn persönlich auszahlt. Neben einer dauerhaft erwartbaren Senkung der Betriebskosten wird durch die breit gefächerte Förderung auch die Investition in energetisch relevante Maßnahmen anerkannt und erschwinglich gestaltet.

2. Was wird gefördert?

„energetische Sanierungsmaßnahmen“:

alle Ein-, Umbau- und Optimierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle oder der Anlagentechnik des Gebäudes, die am Gebäude oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude vorgenommen werden und auf die Verringerung des nicht-erneuerbaren Primärenergiebedarfs oder Transmissionswärmeverlustes gerichtet sind, wie beispielsweise die Wärmedämmung von Wänden und Dachflächen, die Erneuerung von Fenstern und Außentüren, die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude oder der Einbau von Anlagen zur Heizungsunterstützung, die erneuerbare Energien nutzen, der Einbau von Geräten zur digitalen Energieverbrauchsoptimierung, oder die Errichtung eines unterirdischen Wärmespeichers neben dem Gebäude

Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle:

- Dämmung der Gebäudehülle
- Erneuerung, Ersatz von Fenstern, Außentüren
- sommerlicher Wärmeschutz

Anlagentechnik:

- raumluftechnische Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung
- digitale Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung

Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik):

Einbau von effizienten Wärmeerzeugern und von Anlagen zur Heizungsunterstützung, Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz, das erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 25 % einbindet:

- Austausch Ölheizungen
- Gas-Brennwertheizungen, Bedingung: Einbindung erneuerbarer Energien zur Umwandlung in eine Hybridanlage innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme
- Gas-Hybridheizungen, bestehend aus Gas-Brennwerttechnik sowie Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien
- Solarkollektoranlagen (thermisch)
- Wärmepumpen
- Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien
- Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (Kombinationen)
- Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz
- (Biomasseheizungen)

Heizungsoptimierung:

- hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
- Austausch von Heizungspumpen
- Anpassung der Vorlauftemperatur
- Dämmung von Rohrleitungen
- Einbau von Flächenheizungen, Niedertemperaturheizkörpern, Wärmespeichern

Fachplanung und Baubegleitung:

nur gefördert, wenn durch einen Energieeffizienz-Experten oder einen zusätzlich zu diesem beauftragten Dritten erbracht

3. Wer wird gefördert?

- Privatpersonen (**Eigentümer u. Mieter**) und Wohnungseigentümergeinschaften
- freiberuflich Tätige
- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen
- weitere Körperschaften, Organisationen, Wohnungsbaugesellschaften...

4. Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt nach Wahl des Antragstellers als Projektförderung auf Ausgabenbasis, entweder durch einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss („Zuschussförderung“) oder in Form eines Kredits mit Zinsverbilligung aus Bundesmitteln sowie einen Tilgungszuschuss aus Bundesmitteln („Kreditförderung“).

Die Zuschuss- oder Kreditförderung ist vom Antragsteller bei dem jeweils zuständigen Durchführer (BAfA/ KfW) zu beantragen.

Förderfähige Kosten:

- Materialkosten
- Einbau/Installation
- Inbetriebnahmekosten

- Baustelleneinrichtung + Baunebenkosten (s. Infoblatt BEG-EM)
- bei erneuerbaren Energiequellen: Erschließung,
Verlegung von Anschlussleitungen,
Deinstallation/Entsorgung Altanlage
- Kosten für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen

Höchstgrenze förderfähiger Kosten (Wohngebäude):

- energetische Sanierungsmaßnahmen - 60 000 Euro pro Wohneinheit
- Baubegleitung - 5 000 Euro (Ein- und Zweifamilienhäuser)
bzw. 2 000 Euro/ Wohneinheit,
insgesamt maximal 20 000 Euro/ Zuwendungsbescheid

(für Nicht-Wohngebäude: 1 000 Euro/m² Nettogrundfläche, insgesamt maximal 15 Mio. €)

5. Fördersätze

Zuschussförderung

Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle:	Fördersatz 20 %
Anlagentechnik (außer Heizung):	Fördersatz 20 %
Anlagen zur Wärmeerzeugung :	
• Austausch Ölheizung:	Fördersatz 40 - 45 %
• Gas-Brennwertheizungen mit o. g. Bedingung:	Fördersatz 20 %
• Gas-Hybridheizungen:	Fördersatz 30 %
• Solarkollektoranlagen (thermisch):	Fördersatz 30 %
• Wärmepumpen:	Fördersatz 35 %
• Innovative Heizungstechnik (erneuerbarer Energien):	Fördersatz 35 %
• Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (Kombinationen):	Fördersatz 35 - 40 %
• Gebäudenetz/ Anschluss an Gebäudenetz/ Wärmenetz):	Fördersatz 30 - 35 %
• (Biomasseheizungen):	Fördersatz 35 - 40 %
Heizungsoptimierung:	Fördersatz 20 %
Fachplanung und Baubegleitung:	Fördersatz 50 %

Kreditförderung

- maximal in Höhe von 100 % der jeweiligen Höchstgrenze förderfähiger Kosten
- Zinssatz orientiert sich an der Kapitalmarktentwicklung
- Zinsverbilligung aus Bundesmitteln für maximal zehn Jahre
- Höhe des Tilgungszuschusses berechnet sich aus der Höhe des jeweiligen Fördersatzes unter Bezugnahme auf den für diesen Fördersatz gewährten Kreditbetrag

6. Quellen

1. Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 20. Mai 2021, veröffentlicht am Montag, 7. Juni 2021, BAnz AT 07.06.2021 B2

2. Infoblatt zu den förderfähigen Kosten,
Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) – Zuschuss

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Telefon: +49 6196 908-0

E-Mail: erneuerbare-heizung@bafa.bund.de, www.bafa.de

Stand Januar 2021